

## **V e r w a l t u n g s a b k o m m e n**

der Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg,  
Pinneberg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn  
sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster  
über die

### ***Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise***

#### **P r ä a m b e l**

Die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Ostholstein, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster verfolgen gemeinsam das Ziel, die institutionellen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung durch Abstimmung von Politik und Verwaltungshandeln in der Metropolregion Hamburg zu verbessern, die Gesamtregion im Standortwettbewerb zu stärken, ihre Attraktivität zu steigern und ihr Wohlstandsniveau mitsamt der sozialen und kulturellen Infrastruktur zu sichern. Wesentliches Ziel ist weiterhin, die gemeinsamen Interessen in der Regional Kooperation Metropolregion Hamburg zu bündeln und wirksam zur Geltung zu bringen.

Die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sowie die Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes erfordern die enge Abstimmung der Kreise und kreisfreien Städte untereinander, mit der Landesregierung Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg sowie mit den Partnern im niedersächsischen und mecklenburgischen Teilraum der Metropolregion.

Die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn sind seit jeher eng mit der Metropole Hamburg verflochten. Ihre räumlichen und wirtschaftlichen Strukturen weisen viele Gemeinsamkeiten auf und unterliegen ähnlich gelagerten Entwicklungsbedingungen und Veränderungsprozessen. Am 1.4.1960 schlossen sie sich zur Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise zusammen.

Stetig wachsende Verflechtungen und die regionalpolitische Ausrichtung auf die Metropolregion Hamburg haben die Kreise Dithmarschen und Steinburg mit den vier Hamburg-Randkreisen zusammengeführt: Der Kreis Steinburg ist seit 2003 und der Kreis Dithmarschen seit 2005 assoziiertes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft. 2012 folgte die Vollmitgliedschaft.

Mit der Erweiterung der Metropolregion Hamburg im Jahre 2012 wurden die Stadt Neumünster, die Hansestadt Lübeck und der Kreis Ostholstein assoziierte Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise. Die seit Jahren erfolgreiche Zusammenarbeit und gelebte Kooperation „auf Augenhöhe“ soll sich nun in den vertraglichen Regelungen widerspiegeln.

Zur Implementierung der gemeinsamen Verpflichtungen und Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte, die aus der Mitverantwortung für die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg erwachsen<sup>1</sup>, und zur Anpassung der Verwaltungsabkommen über die Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise vom 1.4.1960 und 9.5.2012 an die heutigen Gegebenheiten schließen die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die Hansestadt Lübeck und die Stadt Neumünster (nachfolgend „Kreise und kreisfreie Städte“ genannt) das folgende

## **V e r w a l t u n g s a b k o m m e n :**

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Kreise und kreisfreien Städte unterhalten zum Zwecke der Zusammenarbeit in allen sich aus der Regionalkooperation Metropolregion Hamburg und aus der Ordnung und Entwicklung des gemeinsamen schleswig-holsteinischen Teilraumes ergebenden Fragen, Aufgabenstellungen und Verpflichtungen eine Arbeitsgemeinschaft.

---

<sup>1</sup> Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg (2017)

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind insbesondere:

1. Die Koordinierung der gemeinsamen Belange, die mit der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, mit der Beteiligung der sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte an regionalen Organisationen sowie mit der Landes- und Regionalplanung im Zusammenhang stehen;
2. die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Kooperationspartnern in der Metropolregion Hamburg und in regionalen Organisationen;
3. die Bereitstellung einer Personalstelle für die Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg<sup>2</sup>;
4. die Koordinierung der Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse auf Seiten der Kreise und kreisfreien Städte in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg<sup>3</sup>;
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Entwicklung der Raum-, Wirtschafts- und Infrastruktur sowie die Mitwirkung an regionalen Entwicklungskonzepten und in themen- und projektbezogenen Kooperationen;
6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Regionalplanung, soweit die landesrechtlichen, organisatorischen und politischen Voraussetzungen gegeben sind.

## **§ 3**

### **Vollsitzung**

- (1) Die Vollsitzung ist das Beschlussgremium der Arbeitsgemeinschaft. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Landrätinnen und Landräte und je drei Kreistagsabgeordnete der Kreise sowie die (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister und je drei Mitglieder der Bürgerschaft und der Ratsversammlung. Die Vollsitzung ist beschlussfähig, wenn jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt mit mindestens einer Stimme vertreten ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Soweit Beschlussfassungen den Organen der Kreise und kreisfreien Städte

---

<sup>2</sup> Artikel 10 des Kooperationsvertrages der Metropolregion Hamburg (2017)

<sup>3</sup> Artikel 15, ebenda

vorbehalten sind, haben die Beschlüsse der Vollsitzung einen empfehlenden Charakter.

- (2) Leiterinnen und Leiter der für das regionale Kooperationsmanagement zuständigen Stellen der Kreise und kreisfreien Städte sowie die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nehmen mit beratender Stimme an der Vollsitzung teil.
- (3) Die Vollsitzung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zwei Wochen vorher zugehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft leitet die Vollsitzung. Er oder sie verantwortet die Aufstellung der Tagesordnung in Abstimmung mit der Landrätesitzung.

#### **§ 4**

#### **Landrätesitzung**

Die Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister steuern die Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft einvernehmlich und sorgen für die verwaltungsinterne Umsetzung der gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen. Sie treten in der Regel viermal jährlich zur Landrätesitzung zusammen. Die Einladungen und Tagesordnungen sollen ihnen zwei Wochen vorher zugehen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

#### **§ 5**

#### **Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz in der Arbeitsgemeinschaft führt ein Mitglied der Landrätesitzung. Sie oder er vertritt die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen gegenüber der Landesregierung Schleswig-Holstein und dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg sowie in den Gremien der Metropolregion Hamburg und den Gremien

regionaler Organisationen, soweit ihr oder ihm dort die Sprecherfunktion für die Kreise und kreisfreien Städte zugewiesen ist.

- (2) Die oder der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft wird in einer Landrätesitzung aus dem Kreis der Landrätinnen und Landräte und (Ober-)Bürgermeisterinnen und (Ober-)Bürgermeister auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die oder der Vorsitzende bleibt bis zu einer erneuten Wahl einer oder eines Vorsitzenden im Amt. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie oder er nicht mehr Mitglied der Landrätesitzung ist.
- (3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden übernimmt ein anderes Mitglied der Landrätesitzung nach Absprache untereinander.

## **§ 6**

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 unterhält die Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle. Ihr Träger und Dienstherr ist der Kreis Segeberg, Dienstsitz ist Bad Segeberg.
- (2) Die Geschäftsstelle wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet. Sie oder er nimmt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden und nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg wahr.
- (3) Die Auswahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers erfolgt nach den arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen des Kreises Segeberg unter Einbindung der oder des Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft. Die Auswahl wird durch die Landrätesitzung und die Vollsitzung bestätigt.
- (4) Die Geschäftsstelle nimmt zugleich die Geschäftsführungsaufgaben des Vereins Naherholung im Umland Hamburg e. V. gegen Kostenerstattung wahr. Sie kann, wenn die Kreise und kreisfreien Städte zustimmen, weitere Leistungen für Dritte

gegen Kostenerstattung erbringen. Die Entscheidung dazu trifft die Landrätesitzung.

- (5) Die Geschäftsstelle stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, der von der Vollsitzung verabschiedet wird.
- (6) Für eine Erhöhung der Personalstellen ist eine Beschlussfassung durch die Vollsitzung erforderlich.

## **§ 7**

### **Kooperationsmanagement**

- (1) Die Geschäftsstelle nimmt die für die Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte in der Arbeitsgemeinschaft und in der Metropolregion Hamburg erforderlichen Managementaufgaben wahr. Sie bereitet die gemeinsamen Beschlüsse und Empfehlungen vor und vertritt sie in den Fachgremien der Metropolregion Hamburg sowie gegenüber den Fachressorts des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (2) Jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt bestimmt eine Stelle, die intern die Fachdienststellen und Fachorganisationen des Kreises / der kreisfreien Stadt in den Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft und der Metropolregion Hamburg koordiniert, die politischen Gremien informiert und die erforderlichen Beschlüsse in die Wege leitet.

## **§ 8**

### **Assoziierte Mitglieder**

Die Arbeitsgemeinschaft kann auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder weitere Kreise und / oder kreisfreie Städte als assoziierte Mitglieder aufnehmen. Die Modalitäten, insbesondere Stimmrecht und Finanzierungsbeiträge der assoziierten Mitglieder werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

**§ 9****Finanzierung**

- (1) Grundlage ist der jährliche Haushaltsplan der Arbeitsgemeinschaft. Den nach Abzug der Erstattungen oder Beiträge Dritter verbleibenden Betrag der Aufwendungen für die Geschäftsstelle tragen die Kreise und kreisfreien Städte zu gleichen Teilen.
- (2) Die vorab veranschlagten Beträge sind in Abschlägen von je 25 Prozent zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres an den Kreis Segeberg zu entrichten, die Zahlung des Restbetrages erfolgt nach Zugang der Jahresabschlussrechnung im ersten Quartal des folgenden Jahres.

**§ 10****Gemeinsame Projektmittel**

- (1) Für gemeinsame Projekte im Rahmen der Metropolregion Hamburg können die Kreise und kreisfreien Städte ein Projektmittelbudget bei der Arbeitsgemeinschaft einrichten.
- (2) Diese Projektmittel werden ausschließlich für die Eigenanteile von Projekten eingesetzt, die aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg gefördert werden, und an denen Kreise und / oder kreisfreie Städte der Arbeitsgemeinschaft beteiligt sind. Es gilt die Ländervereinbarung zu gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg in der aktuellen Fassung. Über die Zuwendungen aus den Förderfonds der MRH entscheidet der Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg.
- (3) Über die Nutzung der Mittel aus dem Projektmittelbudget der Arbeitsgemeinschaft entscheidet die Landrätessitzung.
- (4) Die Kreise und kreisfreien Städte finanzieren das Projektmittelbudget gemeinsam. Über die Höhe der jährlichen Einzahlungen entscheidet die Vollsitzung.
- (5) Die Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft erstellt eine Übersicht zur Budgetverwendung und schreibt diese laufend fort.

**§ 11****Schlussbestimmungen**

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt das Abkommen der Hamburg-Randkreise vom 09.05.2012 und die Vereinbarung über die Assoziierung des Kreises Ostholstein sowie der Hansestadt Lübeck und der Stadt Neumünster vom 09.05.2012.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann bis zum 30. September eines Jahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden<sup>4</sup>. Die Kündigung durch einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt berührt nicht die Fortwirkung des Abkommens für die übrigen Kreise und kreisfreien Städte.

---

<sup>4</sup> Zu beachten sind die Verpflichtungen gemäß Artikel 10 und Fristen gemäß Artikel 17 des Kooperationsvertrages der Metropolregion Hamburg (2017)

Bad Segeberg, den 1. Dez. 2021

---

Stefan Mohrdieck  
Landrat des Kreises Dithmarschen

---

Dr. Christoph Mager  
Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg

---

Reinhard Sager  
Landrat des Kreises Ostholstein

---

Elfi Heesch  
Landrätin des Kreises Pinneberg

---

Jan Peter Schröder  
Landrat des Kreises Segeberg

---

Dr. Heinz Seppmann  
Stellv. Landrat des Kreises Steinburg

---

Dr. Henning Görtz  
Landrat des Kreises Stormarn

---

Jan Lindenau  
Bürgermeister der Hansestadt Lübeck

---

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister der Stadt Neumünster